



Es gelten folgende **Bestimmungen zum Angel-Patent** für den Teil im Liebefeld-Park:

1. Die Anglerinnen und Angler sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei, Patent, Fangstatistik und sowie ID und SaNa-Ausweis auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Aufforderung hin vorzuweisen.
2. Anglerinnen und Angler unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Mitanglerin oder eines Mitanglers fischen, welche/r die Volljährigkeit erlangt hat und die gleichen Bedingungen betreffend den mitzuführenden Dokumenten erfüllt. Die Verantwortung und Einhaltung der Bestimmungen obliegt der begleitenden Person. (pro Patent eine Angel)
3. Es darf nur vom Ufer entlang des Rasens, sowie vom nicht betonierten parallel zur Schwarzenburgstrasse verlaufenden Ufer aus gefischt werden. Das Ufer reicht bis zur Linie, wo der Wasserspiegel das künstliche oder natürliche Ufer schneidet.
4. Das Fischen ist mit einer einzigen Angelrute pro Anglerin/Angler (pro Patent) erlaubt.
5. Die Anglerinnen und die Angler achten stets darauf, dass die Ufervegetation nicht beschädigt wird.
6. Am und im Wasser dürfen keine Abfälle, insbesondere Angelhaken, Schnurreste und Köderbehälter zurückgelassen werden.
7. Auf andere Parkbesucher ist jederzeit, insbesondere beim Auswerfen der Angel, Rücksicht zu nehmen.
8. Die Verwendung von Widerhaken ist untersagt.
9. Die Verwendung von Mehrfachhaken (Zwillinge, Drillinge) ist untersagt. Es darf nur mit einem Köder und einem einfachen Angelhaken gefischt werden. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.
10. Catch & Release (Fangen eines Fisches mit der Absicht ihn wieder freizulassen oder um zu fotografieren) ist verboten.
11. Das Töten der Fische hat in folgender Reihenfolge zu erfolgen:
 - a. Betäubung mittels Kopfschlag
 - b. Danach sofortiger Kiemenschnitt
 - c. Erst dann, das Lösen vom Angelhaken.

12. Fischabfälle dürfen nicht im Liebefeld Park entsorgt werden und müssen von den Anglerinnen und Anglern zuhause entsorgt werden.
13. Jede Anglerin und jeder Angler hat eine Fang-Statistik zu führen. In der Statistik wird jeder Fang nach Fischmass und Fischart sofort und vor dem Weiterfischen eingetragen. Einträge dürfen nur mit Kugelschreiber oder wasserfestem Filzstift erfolgen. Die Statistik ist nach dem Angeln persönlich oder per Post und bis spätestens 10 Tage nach der Ausstellung bei der Gemeinde Köniz, Abteilung Umwelt und Landschaft (Muhlerstrasse 101, 3098 Köniz) abzugeben.
14. Es gelten folgende Schonmasse und Schonzeiten:
 - a. Gefischt werden darf das ganze Jahr über, ausser vom 01.12. – 16.03.
 - b. -Weissfische (Alet, Rotaugen, Rotfeder; Karpfen und Hybriden); keine Schonzeit
-Hecht; ganzjährige Schonzeit
-Egli (Flussbarsch); ganzjährige Schonzeit
-Europäischer Wels; ganzjährige SchonzeitAlle hier nicht aufgeführten Fischarten haben weder ein Schonmass noch eine Schonzeit.
15. Fischereizeiten:

Es sind folgende Zeitfenster strikt einzuhalten:
Erlaubt ist das Angeln von **Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis um 22:00 Uhr**. An Wochenenden und Feiertagen ist das Angeln untersagt.
Vom 01. Dezember bis am 16. März ist das Angeln untersagt.

Bemerkungen:

Verstösse gegen das schweizerische Tierschutzgesetz (Offizialdelikte), haben in jedem Fall eine Strafanzeige zur Folge.

Für alle in diesen Fischereibestimmungen nicht speziell geregelten Punkte, gelten jeweils die aktuellen Gesetze insbesondere das Schweizerische Tierschutzgesetz und die Schweizerische Tierschutzverordnung (TschG und TschV). Anglerinnen und Angler haben sich über den Inhalt dieser Gesetze selbstständig und vor dem Fischen zu informieren. Die Gemeinde gibt die erwähnten Gesetze weder ab, noch legt sie diese zur Einsicht auf.

Das vom Angler unterschriebene Patent wird kopiert und bleibt im Original in Besitz der Gemeinde. Der Angler erhält eine Kopie.

Die Fischereibestimmungen der Gemeinde Köniz werden nur in deutscher Sprache abgegeben. Der deutschen Sprache nicht mächtige Patentinhaber haben selbst für eine korrekte Übersetzung in ihre Landessprache zu sorgen.